

1969	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1969	Nr. 91
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 69	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 250-1	1561
3. 9. 69	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer Bundesgesetzbl. III 7690-1, 2330-9 (7691-1)	1563
3. 9. 69	Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes Bundesgesetzbl. III 50-1, 55-2, 100-1	1567
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1570
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1570

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Vom 3. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) im Saarland (BRüG — Saar) vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sind im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben b und c genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden, so ist dieser Rechtsträger schadenersatzpflichtig, wenn die Gegenstände verloren gegangen, beschädigt, oder in ihrem Wert vermindert worden sind; § 848 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Das gleiche gilt, wenn feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden und nachweislich in den Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben b und c genannten Rechtsvorschriften gelangt sind.“

2. Nach § 30 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es wird vermutet, daß die Anmeldung irrtümlich im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt ist, wenn sie eine den rückerstattungsrechtlichen Anmeldevorschriften genügende Beschreibung der in Verlust geratenen Vermögensgegenstände enthält oder wenn der angemeldete Schaden innerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 eingetreten ist. Die gleiche Vermutung gilt, wenn die Anmeldung vor dem 23. Juli 1957 oder, wenn sie nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes eingereicht wurde, vor dem 23. Oktober 1957 vorgenommen worden ist. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so liegt eine irrtümliche Anmeldung im Sinne der Absätze 1 und 2 nur vor, wenn der Antragsteller nachweist, daß derjenige, der die Anmeldung vorgenommen hat, im Zeitpunkt der Anmeldung die Tatsachen kannte, deren Angabe für eine ordnungsgemäße Anmeldung nach den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erforderlich gewesen wäre; ist die Anmeldung durch einen Vertreter vorgenommen worden, findet § 166 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung.“

Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

3. An den neuen Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag kann nur bis zum 5. September 1970 gestellt werden.“

4. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:

„§ 30 b

Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) rechtswirksam nach den in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften oder nach den §§ 27, 29 und 30 angemeldet worden, ohne daß die einzelnen feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird, so wird die Anmeldung unwirksam, soweit nicht bis 5. September 1970 die Beschreibung der einzelnen Gegenstände, für die Ersatz verlangt wird, nachgeholt worden ist.“

5. § 44 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Härteausgleich beträgt bei der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten 8 000 Deutsche Mark, bei der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten 2 000 Deutsche Mark. Der Härteausgleich beträgt jedoch höchstens zwei Drittel des Wiederbeschaffungswertes (§ 16) der entzogenen Gegenstände.“

- b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel.“

Artikel 2

1. a) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) rechts-

kräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden, kann der Anspruch bis zum 5. September 1970 erneut im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden, soweit dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 erstmalig ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch zusteht.

- b) § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

2. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 bis 3 vorliegen, ist das Verfahren an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder, falls eine solche nicht besteht, an das zuständige Wiedergutmachungsgericht erster Instanz zurückzuverweisen, sofern nicht bereits eine unanfechtbare Entscheidung über die Wirksamkeit der Anmeldung vorliegt. Auf Antrag beider Parteien kann von der Zurückverweisung abgesehen werden oder, auch wenn eine Wiedergutmachungsbehörde besteht, das Verfahren an das Wiedergutmachungsgericht erster Instanz zurückverwiesen werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

**Gesetz
zur Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer**

Vom 3. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zweites Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG) vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 585) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

a) für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

b) für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps gelten die nachstehenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Sparprämiengesetzes angelegt werden (zum Beispiel Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Aufwendungen für den Erwerb von Wertpapier-

ren und Anteilscheinen); die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Sparprämiengesetzes) ist nicht erforderlich.“

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich.“

cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers

1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,

2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder

4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.“

dd) Buchstabe e Satz 1 erhält folgende Fassung:

„e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber zu einem Zinsfuß von mindestens vier vom Hundert.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c können die Leistungen auch erbracht werden

a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,

- b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b hat der Arbeitgeber für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die steuerfrei behandelten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers zu kennzeichnen und die steuerfreien Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Sparprämienengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämienengesetz abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistung. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- „(2) Vermögenswirksame Leistungen, die in Tarifverträgen vereinbart werden, werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn die Tarifverträge nicht die Möglichkeit vorsehen, daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird.“
4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Der Arbeitgeber kann einen Termin im Kalenderjahr bestimmen, zu dem die Arbeitnehmer des Betriebs oder Betriebsteils die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohns nach Absatz 2 verlangen können. Die Bestimmung dieses Termins unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats oder der zuständigen Personalvertretung; das für die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten vorgeschriebene Verfahren ist einzuhalten. Der nach Satz 1 bestimmte Termin ist den Arbeitnehmern in jedem Kalenderjahr erneut in geeigneter Form bekanntzugeben. Zu einem anderen als dem nach Satz 1 bestimmten Termin kann der Arbeitnehmer eine einmalige Anlage nach Absatz 2 nur verlangen
- a) von Teilen des Arbeitslohns, den er im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres erzielt, oder
- b) von Teilen besonderer Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest oder Jahresende gezahlt werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „2 und 3“ durch die Worte „2 bis 4“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz, die der Arbeitnehmer im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhält, gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen, soweit sie 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer im Kalenderjahr einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 50 vom Hundert.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämienengesetz“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämienengesetz“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Eintragung der vermögenswirksamen Leistungen im Lohnkonto und in steuerrechtlichen Bescheinigungen,“.
- bb) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Begründung von Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, soweit dies zur Sicherung der Nachversteuerung erforderlich ist,“.
- cc) Die bisherige Nummer 3 in Satz 1 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4 in Satz 1 wird Nummer 3.
- dd) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. das Nähere der steuerlichen Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Beträge nicht überschritten werden. Dabei kann auch bestimmt werden, in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Beträge in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, zu berücksichtigen sind.“

ee) In Satz 2 werden die Worte „und daß das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer haftet“ gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber haftet, soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer besteht, für die pauschale Lohnsteuer sowie bis zur Höhe der pauschalen Lohnsteuer bei Verletzung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Anzeigepflichten. Das Unternehmen oder Institut haftet ferner bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 letzter Satz für die Lohnsteuer, die auf Grund der Pflichtverletzung zu wenig erhoben worden ist.“

e) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gehören nicht zur Lohnsumme im Sinne des § 24 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer die in Absatz 1 genannten Beträge nicht übersteigen. Dies gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei der Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sind vermögenswirksame Leistungen als Entgelt zu berücksichtigen, soweit sie in dem für die Bemessung der Leistungen maßgebenden Zeitraum bei dem einzelnen Arbeitnehmer 26 Deutsche Mark übersteigen.

(3) Bei der Berechnung des Zuschusses nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle ist von dem unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 berechneten Krankengeld

oder Rechnungsbetrag des Krankengeldes auszugehen, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde. Zum Arbeitsentgelt, das der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle zugrunde zu legen ist, gehören auch vermögenswirksame Leistungen, es sei denn, der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vermögenswirksamen Leistungen auch während der Erkrankung des Arbeiters zu erbringen.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind, um 30 vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 3000 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, gilt der Höchstbetrag von 3000 Deutsche Mark für jeden Ehegatten. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuerermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern erbringt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens 3000 Deutsche Mark. Diese Steuerermäßigung ist auf die einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, aufzuteilen und bei den Gesellschaftern im Rahmen des in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Höchstbetrags zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden. Soweit die vermögenswirksamen Leistungen für den einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 Abs. 1 genannten Beträge übersteigen, sind sie bei Anwendung des Absatzes 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Besteht das Einkommen des Arbeitgebers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, und liegen die Voraus-

setzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung des Absatzes 1 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

8. § 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Prämien für Sparbeiträge, die steuerfreie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet. § 1 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a ist in diesem Fall nicht anzuwenden.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 6a angefügt:

„(6a) Die Vorschrift des § 2 Abs. 6 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden.“

Artikel 3

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 137), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom

18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Prämien für Aufwendungen, die steuerfreie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet. § 2 Abs. 4 Nr. 1 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.“

2. In § 10 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden.“

Artikel 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und selbst Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 3. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

 1. während des Wehrdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
 2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder
 3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Gesetzes“ die Worte „Auskünfte zu erteilen und sich“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere — im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.“
3. In § 8 a Abs. 1 und 2 wird das Wort „beschränkt“ jeweils durch das Wort „eingeschränkt“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“
5. In § 29 Abs. 5 Satz 2 wird
 - a) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 6 und 8 sowie nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte;“
 - b) im zweiten Halbsatz das Wort „beschränkt“ durch das Wort „eingeschränkt“ ersetzt.
6. § 42 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verpflichtungsbescheid gelten § 33 Abs. 5 und 8 sowie § 35 Abs. 1 sinngemäß.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist oder gemäß Absatz 6 bestimmt wird, gelten für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Unterhaltssicherung, den Arbeitsplatzschutz, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenhilfe, das Kindergeld, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung. An die Stelle des Wehrsoldes tritt der Grenzschutzsold in gleicher Höhe.“

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Erfassung“ das Wort „persönlich“ eingefügt; Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann.“

8. In § 44 Abs. 2 wird hinter Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldig fernbleiben (§ 15 Abs. 6).“

9. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2

a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt oder

b) bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,

3. gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 2 oder 6 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,

4. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,

5. sich entgegen einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 oder einer Aufforderung nach § 21 a Abs. 5 nicht zum Wehrdienst meldet oder

6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 oder 7 während der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt.“

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das

Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1105), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Dauernde Untauglichkeit;
eingeschränkte Tauglichkeit“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „beschränkt“ durch das Wort „eingeschränkt“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Ersatzdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,

2. ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen

oder

3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Verlegen anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so werden sie zum Ersatzdienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes herangezogen.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Während der Ersatzdienstüberwachung haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für eine

Einberufung zum Ersatzdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den anerkannten Kriegsdienstverweigerer eine besondere — im Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

4. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine ihm nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 während der Ersatzdienstüberwachung obliegende Pflicht verletzt oder

2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden, zuwiderhandelt.

§ 55 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 8. 69 Fünfte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremen	161	2. 9. 69	3. 9. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1647/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 8. 69	L 210/18
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1648/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22. 8. 69	L 210/19
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1649/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	22. 8. 69	L 210/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/69 der Kommission vom 31. Juli 1969 zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	22. 8. 69	L 210/22
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1650/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 8. 69	L 211/1
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1651/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 8. 69	L 211/2
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1652/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 8. 69	L 211/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1653/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 8. 69	L 211/5
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1654/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 8. 69	L 211/6
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1655/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	23. 8. 69	L 211/7
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1656/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1969 beginnenden Zeitraum	23. 8. 69	L 211/9
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1657/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 8. 69	L 211/12
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1658/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 146/69 zur Festsetzung der Beihilfen für zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch	23. 8. 69	L 211/15
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung	23. 8. 69	L 211/16
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 der Kommission betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/1
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 der Kommission über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/2
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1662/69 der Kommission über Maßnahmen für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/4
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1663/69 der Kommission über einige Maßnahmen auf dem Gebiet Obst und Gemüse infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/9
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1664/69 der Kommission über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/10
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 der Kommission über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/11
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/15
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 213/18
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1668/69 der Kommission betreffend Maßnahmen auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 214/1
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 der Kommission betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 214/4
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1670/69 der Kommission über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 214/7
22. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1671/69 der Kommission über Maßnahmen für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren infolge der Abwertung des französischen Franken	25. 8. 69	L 214/14
25. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1672/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 8. 69	L 215/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1673/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 8. 69	L 215/2
25. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1674/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 8. 69	L 215/4
25. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1675/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 8. 69	L 215/5
25. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1676/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 8. 69	L 215/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.